

**Ergänzende Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur
internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber**

25.07.2016 - gültig ab 01.10.2016

Für die interne Bestellung an den Netzkopplungspunkten der Open Grid Europe als vorgelagerter Netzbetreiber finden ergänzend zu den diesbezüglichen Regelungen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 30.06.2016 (KoV IX) folgende Regelungen Anwendung:

§ 1 Vertragsabschluss und Online-Buchungssystem

1. Open Grid Europe stellt unter www.open-grid-europe.com für die jährlich gemäß § 11 KoV IX zu bestellende Kapazität ein Online-Buchungssystem zur Verfügung, das die interne Bestellung der maximal vorzuhaltenden festen Ausspeisekapazität für nachgelagerte Netzbetreiber innerhalb des Marktgebietes NetConnect Germany online ermöglicht. Für die Abgabe und Anpassungen von internen Bestellungen, Angaben zur Systemverantwortung gemäß § 21 Ziffer 1 KoV IX sowie die Kapazitätsangaben für die Langfristprognose in jedem ungeraden Kalenderjahr gemäß § 16 KoV IX ist das Online-Buchungssystem der Open Grid Europe zu verwenden.
2. Ein online geschlossener Vertrag zur internen Bestellung tritt mit Zugang der automatischen Buchungsbestätigung per Email als Annahmeerklärung der Open Grid Europe gemäß § 11 Ziffer 4 KoV IX in Kraft.
3. Im Fall der Nichtverfügbarkeit des Online-Buchungssystems sowie für unterjährige Anpassungen gemäß § 15 KoV IX und die Angaben zu Prämissen der Langfristprognose / zu kapazitätsmindernden Instrumenten / zu Biogaseinspeisung erfolgen die Angaben an Open Grid Europe ersatzweise in Textform unter Verwendung von Standardformularen.

§ 2 Zulassung zur Buchung und Nutzung des Online-Buchungssystems

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber verpflichtet sich, die bei der Zulassung zum Online-Buchungssystem geforderten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Auf Verlangen von Open Grid Europe hat der nachgelagerte Netzbetreiber seine Identität nachzuweisen. Er verpflichtet sich, Open Grid Europe über Änderungen der geforderten Daten zu informieren. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, ist Open Grid Europe berechtigt, ihn von der Nutzung des Online-Buchungssystems auszuschließen.
2. Der nachgelagerte Netzbetreiber verpflichtet sich, erforderliche Änderungen der im Buchungssystem für die Vertragsdurchführung gespeicherten und von ihm pflegbaren Stammdaten (Angaben zu Firma, Adressen, Kontaktdaten sowie Ansprechpartnerdaten bzw. User-Daten) unverzüglich vorzunehmen. Open Grid Europe verwendet für Abrechnungszwecke ausschließlich die im VMS hinterlegte Rechnungsadresse. Erst nach Vornahme der Änderung durch den nachgelagerten Netzbetreiber werden diese gegenüber Open Grid Europe wirksam.
3. Open Grid Europe darf die vom nachgelagerten Netzbetreiber übermittelten Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für das Online-Buchungssystem, die Abwicklung der internen Bestellung, für sonstige netzbetreiberrelevante Zwecke sowie aufgrund von Anfragen der Regulierungsbehörden erforderlich ist. Eine Verarbeitung oder Nutzung der vom nachgelagerten Netzbetreiber übermittelten Daten für andere Zwecke erfolgt nur, soweit er eingewilligt hat oder Open Grid Europe hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

§ 3 Vertragsgegenstand und Entgelte

Mit dem gemäß § 1 geschlossenen Vertrag bestellt der nachgelagerte Netzbetreiber im Rahmen der internen Bestellung die in der Buchungsbestätigung genannten Ausspeisekapazitäten in kWh/h an den genannten Ausspeisepunkten und/oder den Ausspeisezonen. Es gelten dabei die im Preisblatt der Open Grid Europe auf der Internetseite der Open Grid Europe veröffentlichten und zum Zeitpunkt des Transportes gültigen Entgelte für die Ausspeisepunkte und/oder Ausspeisezonen.

§ 4 Ablehnungserklärung bei Kapazitätserhöhungen und Einzelfallprüfungen sowie Vereinbarung unterbrechbarer und befristeter Kapazitäten

1. Sofern die interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers den Wert der aktuellen internen Bestellung im laufenden Kalenderjahr übersteigt und keine zusätzlichen Kapazitäten im Online-Buchungssystem für eine Erhöhung der internen Bestellung im nachgefragten Umfang verfügbar sind, gilt dies als Ablehnungserklärung gemäß § 11 Ziffer 4 KoV IX. Eine gesonderte Mitteilung dazu erfolgt nicht.

Dies gilt entsprechend auch für unterjährige Erhöhungen der internen Bestellung.

2. Für die gemäß Ziffer 1 Satz 1 als abgelehnt geltenden zusätzlichen Kapazitäten fragt der nachgelagerte Netzbetreiber im Online-Buchungssystem eine verbindliche Einzelfallprüfung zur Neuberechnung der Kapazitäten der Netzkopplungspunkte oder Ausspeisezonen an.
3. Ergibt die Einzelfallprüfung, dass die zusätzliche feste Kapazität im nachgefragten Umfang oder anteilig verfügbar ist, wird Open Grid Europe dem nachgelagerten Netzbetreiber insoweit eine Annahmeerklärung über die verfügbare Kapazität an den Ausspeisepunkten und/oder den Ausspeisezonen erteilen. Nach Erteilung der Annahmeerklärung implementiert Open Grid Europe die zugesagten Zusatzkapazitäten im Online-Buchungssystem.
4. Fällt das Ergebnis einer Einzelfallprüfung negativ aus, kann Open Grid Europe gemäß § 11 Ziffer 8 KoV IX dem nachgelagerten Netzbetreiber zeitlich befristete feste Kapazitäten oder unterbrechbare Kapazitäten im Rahmen der internen Bestellung anbieten. Soweit der nachgelagerte Netzbetreiber nicht innerhalb von 10 Werktagen widerspricht oder das Angebot anteilig ablehnt, gilt das Angebot der Open Grid Europe insoweit als angenommen und Open Grid Europe implementiert die als angenommen geltenden Kapazitäten im Online-Buchungssystem.
5. Bei zeitlich befristeten festen Kapazitäten gelten im Übrigen für den Zeitraum der Befristung die Regelungen zu unbefristeten festen Bestellkapazitäten entsprechend.
6. Stehen dem nachgelagerten Netzbetreiber für eine unterjährige Kapazitätserhöhung gemäß § 15 Ziffer 1 KoV IX nicht in der erforderlichen Höhe zusätzliche zeitlich unbefristete feste Kapazitäten im Online-Buchungssystem zur Verfügung, kann er ebenfalls in Textform unter Verwendung eines von Open Grid Europe zur Verfügung gestellten Formulars die zusätzlich benötigte, zeitlich unbefristete feste Kapazität anfragen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, unterjährig eine verbindliche Anfrage auf Durchführung einer

Einzelfallprüfung gemäß Ziffer 2 zu stellen. Open Grid Europe prüft daraufhin grundsätzlich einmal jährlich, ob die im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis zum 15. Juli angefragten, aber nicht verfügbaren festen Kapazitäten insbesondere durch Verlagerung nicht gebuchter Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden können. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung teilt Open Grid Europe dem nachgelagerten Netzbetreiber in entsprechender Anwendung der Regelung des § 11 Ziffer 6 KoV IX bis spätestens zum 15. Oktober eines Jahres mit. Die Ziffern 3 bis 5 gelten entsprechend.

7. Nachgelagerte Netzbetreiber haben Kapazitätsanfragen gemäß § 16 Ziffer 4 KoV IX in Textform unter Verwendung eines von Open Grid Europe zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Open Grid Europe bearbeitet nur vollständig ausgefüllte Kapazitätsanfragen. Zu einer vollständigen Kapazitätsanfrage gehört auch das Vorlegen der Unterlagen gemäß § 16 Ziffer 4, Absatz 1, letzter Satz KoV IX.

Open Grid Europe wird die Annahme- oder Ablehnungserklärung gemäß §16 Ziffer 4 KoV IX schriftlich erteilen. Die bestätigten Zusatzkapazitäten sind erst im Vorjahr der vereinbarten Inanspruchnahme spätestens zum 1. Dezember des Jahres im Onlinebuchungssystem einsehbar. Für die bestätigten Zusatzkapazitäten ist eine erneute Anfrage im Rahmen von späteren Einzelfallprüfungen nicht erforderlich.

§ 5 Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten

Der nachgelagerte Netzbetreiber hat der Open Grid Europe für den Prozess der Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten gemäß § 11 Ziffer 8 KoV VIII eine E-Mail-Adresse, eine Faxnummer und eine eindeutige Telefonnummer mit jeweils ständiger (24/7) Erreichbarkeit über das Online-Buchungssystem mitzuteilen. Open Grid Europe ist berechtigt, die mit ihr geführten Telefongespräche aufzuzeichnen.

Open Grid Europe ist berechtigt, die mit ihr geführten Telefongespräche aufzuzeichnen.

§ 6 Abrechnung von Überschreitungen von Kapazitäten gemäß § 18 Ziffer 6 und 7 KoV IX

1. Für jeden Tag mit einer Kapazitätsüberschreitung gemäß § 18 Ziff. 6 S. 1 KoV IX wird die höchste Überschreitung eines Tages multipliziert mit dem veröffentlichten Tagesentgelt gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
2. Für eine Kapazitätsüberschreitung gemäß § 18 Ziff. 7 KoV IX wird eine Vertragsstrafe gemäß Preisblatt erhoben, falls die bestellte Kapazität nicht nach den Grundsätzen gemäß §§ 13, 14 KoV IX ermittelt wurde bzw. falls etwaige Kapazitätsanpassungen nach § 15 KoV IX unterlassen wurden.
3. Ebenfalls wird eine Vertragsstrafe gemäß Preisblatt erhoben, wenn und soweit das nach § 21 Ziffer 1 bzw. 3 KoV IX dem vorgelagerten Netzbetreiber gemeldet und nach Aufforderung durch den vorgelagerten Netzbetreiber gemäß § 21 Ziffer 4 bzw. 6 KoV IX in Anspruch genommene Abschaltpotential schuldhaft nicht umgesetzt wurde.

4. Rechnungen gem. Ziff. 1 - 3 sind mit fester Wertstellung an Open Grid Europe jeweils bis zum 10. Werktag nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

§ 7 Rechtsnachfolge und Umfirmierungen

Zwecks Umsetzung der Rechtsnachfolge gemäß § 57 KoV IX bzw. einer Umfirmierung teilt der nachgelagerte Netzbetreiber Open Grid Europe die Rechtsnachfolge bzw. die Umfirmierung mit der Vorlaufzeit gemäß den Fristen für die Information der Datenberechtigten, wie sie im Leitfaden Netzbetreiberwechsel in der jeweils gültigen Version festgelegt sind, schriftlich mit. Ab dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge wird Open Grid Europe sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen, einschließlich Abrechnung, ausschließlich gegenüber dem neuen Vertragspartner abgeben, auch wenn es Umstände betrifft, die aus der Zeit vor der Rechtsnachfolge herrühren.

§ 8 Anpassung der Ergänzenden Geschäftsbedingungen zur internen Bestellung

Open Grid Europe ist berechtigt, diese ergänzenden Geschäftsbedingungen zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber anzupassen oder zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um geänderte Regelungen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen umzusetzen. Open Grid Europe wird den nachgelagerten Netzbetreiber über die Änderungen vorab informieren, hierfür ist die Textform ausreichend.